

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Döbeln GmbH für Erzeugungsanlagen zum Netzanschluss und dessen Nutzung zur Entnahme und Einspeisung elektrischer Energie (AB-E)

gültig ab dem 01.08.2018

1 Anwendungsbereich

Die **AB-E** regeln auf der Grundlage der „Technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke Döbeln GmbH zum Netzanschluss und dessen Nutzung (**TMA**)“ ergänzende Bedingungen, die für den Netzanschluss, die Anschlussnutzung sowie die Abnahme und Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie gelten.

Die **AB-E** sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Teil 1 Netzanschluss

2 Netzanschlussverhältnis

2.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst Anschluss und Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers am Elektrizitätsverteilernetz der Stadtwerke Döbeln GmbH (Netz). Es kommt erstmalig durch die Anmeldung des Anschlussnehmers zur Herstellung des Netzanschlusses und die Bestätigung der technischen Daten zum Netzanschluss von den Stadtwerken Döbeln GmbH zu Stande.

2.2 Beim Wechsel des Anschlussnehmers tritt der neue Anschlussnehmer in das bestehende Netzanschlussverhältnis ein. Für bis dahin begründete Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Der bisherige Anschlussnehmer hat den Eigentumsübergang der elektrischen Anlage und den neuen Anschlussnehmer der Stadtwerke Döbeln GmbH umgehend mitzuteilen. Stadtwerke Döbeln GmbH bestätigt dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsübergang.

2.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sind, sind dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sich mit den Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis auf dem im Internet bereitgestellten Vordruck (Eigentümergeklärung) einverstanden erklärt.

3 Kosten des Netzanschlusses

3.1 Der Anschlussnehmer trägt alle Kosten für die von ihm veranlasste Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses, soweit hierfür keine gesetzliche Kostentragungspflicht durch den Netzbetreiber besteht. Die Netzanschlusskosten können auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

3.2 Für die Bereitstellung oder Erhöhung der Netzanschlusskapazität zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Dieser entspricht den anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz. Ausgenommen sind Baukostenzuschüsse, die unter eine gesetzliche Kostentragungspflicht des Netzbetreibers fallen.

3.3 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot über die Netzanschlusskosten und/oder den Baukostenzuschuss. Mit Annahme des Angebotes wird die Stadtwerke Döbeln GmbH mit der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beauftragt.

3.4 Die Netzanschlusskosten und/oder der Baukostenzuschuss sind vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.

3.5 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netzspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten der dadurch notwendig werdenden Maßnahmen an seiner Anlage.

3.6 Nimmt der Anschlussnehmer Einwirkungen auf den Netzanschluss vor oder lässt dies wissentlich zu, trägt er die Kosten der Beschädigungen.

4 Netzanschlusskapazität (NAK)

4.1 Im Fall der Überschreitung der NAK wird die Stadtwerke Döbeln GmbH dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene NAK einen Baukostenzuschuss in Rechnung stellen.

4.2 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist die Stadtwerke Döbeln GmbH berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.

Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

5 Einspeisekapazität

Wird den Anschlussnutzern eine geänderte Einspeisekapazität durch die Stadtwerke Döbeln GmbH bestätigt, erfolgt eine Anpassung der Einspeisekapazität im Netzanschlussverhältnis.

6 Inbetriebsetzung

Die Stadtwerke Döbeln GmbH kann die Kosten für die Inbetriebsetzung von Netzanschlüssen und elektrischen Anlagen oder die Abnahme einer Erzeugungsanlage zur Inbetriebsetzung in Rechnung stellen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

Teil 2 Anschlussnutzung

7 Nutzung des Anschlusses

7.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis.

7.2 Der Anschlussnutzer meldet den Beginn der Nutzung des Anschlusses schriftlich bei den Stadtwerken Döbeln GmbH mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken an. Mit Bestätigung der Anschlussnutzung von den Stadtwerken Döbeln GmbH hat der Anschlussnutzer das Recht, elektrische Energie zu entnehmen und/oder einzuspeisen.

7.3 Bezieht der Anschlussnutzer Energie, ohne dass diese Energieentnahme durch die Stadtwerke Döbeln GmbH einem Stromlieferanten zugeordnet werden kann, wird die bezogene elektrische Energie vom Aushilfslieferanten geliefert (Lieferung von Aushilfsenergie - Aushilfslieferung). Es gelten die Preise und Bedingungen des Aushilfslieferanten. Der jeweilige Aushilfslieferant ist im Internet veröffentlicht. Die Stadtwerke Döbeln GmbH wird den Aushilfslieferanten unverzüglich über den Eintritt der Aushilfslieferung informieren.

Sofern der Aushilfslieferant die Belieferung mit Aus-
hilfsenergie gegenüber dem Anschlussnutzer ablehnt oder
diese kündigt und kein anderer Lieferant den Anschluss-
nutzer beliefert, ist der Anschlussnutzer nicht berechtigt,
Energie aus dem Netz zu entnehmen. Zur Vermeidung einer
unberechtigten Entnahme kann die Stadtwerke Döbeln
GmbH die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen.
Bei einer unberechtigten Entnahme kann die Stadtwerke
Döbeln GmbH vom Anschlussnutzer Schadensersatz ver-
langen.

7.4 Einspeisemengen, die nach EEG¹ oder nach KWKG² mit-
tels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in das Netz ein-
gespeist werden, wirken erhöhend auf die Entnahme
elektrischer Energie des Anschlussnutzers.

8 Blindstrom

Bei Abweichungen vom vorgegebenen $\cos \varphi$ nach den
TMA ist die Stadtwerke Döbeln GmbH berechtigt, Blind-
mehrarbeit in Rechnung zu stellen. Die jeweils aktuelle Re-
gelung ist im Internet veröffentlicht.

9 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

Die Stadtwerke Döbeln GmbH haftet im Rahmen des An-
schlussnutzungsverhältnisses dem Grunde und der Höhe
nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregel-
mäßigkeiten des Netzanschlusses entsprechend § 18 der
NAV³. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfül-
lungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke Döbeln
GmbH. Eine darüber hinausgehende Haftung ist, soweit
gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Wortlaut des
§ 18 NAV ist als Anhang beigefügt.

10 Netz- und Systemsicherheit

10.1 Kommt der Einspeiser den Vorgaben der **TMA** nicht nach,
trägt der Einspeiser hierdurch entstehende Kosten und
steht für alle daraus eintretenden Folgen ein.

10.2 Kosten für Installation und Betrieb der erforderlichen tech-
nischen Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseka-
pazität trägt der Einspeiser.

Teil 3 Abnahme und Vergütung der eingespeisten elektri- schen Energie

11 Grundlagen

11.1 Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist zur Abnahme und Vergü-
tung von Einspeisemengen verpflichtet, soweit dafür eine
gesetzliche oder vertragliche Grundlage besteht.

11.2 Der Einspeiser hat als Voraussetzung für die Abnahme und
Vergütung die nach den gesetzlichen Vorschriften erforder-
lichen Nachweise gegenüber der Stadtwerke Döbeln
GmbH zu erbringen. Dies gilt insbesondere vor Inbetrieb-
setzung und bei Änderungen der Erzeugungsanlage.

11.3 Sofern die gesetzlichen Abnahme- und Vergütungs voraus-
setzungen vorübergehend nicht vorliegen oder wegfallen,
ist dies den Stadtwerke Döbeln GmbH unverzüglich schrift-
lich mitzuteilen.

11.4 Für Zeiträume, in denen die gesetzlichen Abnahme- und
Vergütungs voraussetzungen sowie entsprechende gesetz-
liche Sanktionsvorschriften nicht vorliegen, kann die Stadt-
werke Döbeln GmbH mit dem Einspeiser eine Vereinbar-
ung über die Abnahme und Vergütung schließen und da-
nach nach der im Internet veröffentlichten „Preisregelung
für Einspeisungen ohne gesetzlichen Anspruch“ die einge-
speisten Strommengen vergüten.

11.5 Sofern neben der Stromeinspeisung auch eine Eigenver-
sorgung stattfindet, ist der Anlagenbetreiber für die Installa-
tion der für die Erfassung der Eigenversorgung erforderlichen
Messeinrichtungen sowie für deren Betrieb und die Ein-
haltung der eichrechtlichen Vorschriften verantwortlich
und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.

11.6 Zur Bestimmung von an der Übergabestelle eingespeisten

Energiemengen werden Verluste, die zwischen Übergabe-
stelle und Messort entstehen, angemessen berücksichtigt.

11.7 In Fällen der Unterbrechung gemäß den **TMA** ruht die
Abnahmeverpflichtung. Schadensersatzansprüche sind
ausgeschlossen, insbesondere von mittelbar angeschlos-
senen Anlagen. Schadensersatzansprüche sind
ausgeschlossen, insbesondere von mittelbar angeschlos-
senen Anlagen.

12 Abnahme und Vergütung nach EEG

12.1 Die Stadtwerke Döbeln GmbH wird bei Vorliegen der
Voraussetzungen des EEG und der erforderlichen Nach-
weise die Energiemengen abnehmen und nach den Rege-
lungen des EEG vergüten.

12.2 Sofern weitere als die zur Erfassung der Gesamteinspei-
sung dienende Messeinrichtung erforderlich sind, ist für de-
ren Installation, Betrieb und die Einhaltung der eichrechtli-
chen Vorschriften der Einspeiser verantwortlich. Hierzu
zählen insbesondere Messeinrichtungen zur Feststellung
der ausgekoppelten Nutzwärmemengen, der elektrischen
Wirkleistung von einer oder mehreren Erzeugungsanlagen
sowie zur Bestimmung von selbst erzeugten und ver-
brauchten Strommengen.

12.3 Im Fall der sonstigen Direktvermarktung erhält der Einspei-
ser für diese Energiemengen eine Vergütung für vermiede-
ne Netzentgelte nach der im Internet veröffentlichten
„Preisregelung für Einspeisungen nach Erneuerbare-
Energien-Gesetz (sonstige Direktvermarktung)“.

13 Abnahme und Vergütung nach KWK-Gesetz

13.1 Von der Stadtwerke Döbeln GmbH abgenommene Ener-
giemengen werden nach der im Internet veröffentlichten
„Preisregelung für Einspeisungen nach KWK-Gesetz“ zu-
sätzlich des Zuschlags nach KWK-Gesetz vergütet. Dar-
über hinaus erhält der Einspeiser einen Zuschlag für nicht
eingespeisten KWK-Strom.

13.2 Wird neben KWK-Strom Kondensationsstrom erzeugt,
entspricht der Anteil des eingespeisten KWK-Stromes am
eingespeisten Strom (Überschussstrom) dem Verhältnis
vom erzeugten KWK-Strom zum insgesamt erzeugten
Strom.

13.3 Sind zur Erfassung des KWK-Stromanteils zusätzliche
Messeinrichtungen erforderlich, ist für deren Installation,
Betrieb und die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften
der Einspeiser verantwortlich. Hierzu zählen auch die Mes-
seinrichtungen zur Feststellung der Nutzwärmemengen
gemäß KWK-Gesetz.

14 Abnahme und Vergütung ohne gesetzlichen Anspruch

Eine Abnahme und Vergütung der eingespeisten Ener-
giemengen erfolgt nach Vereinbarung mit der Stadtwerke Dö-
beln GmbH nach der im Internet veröffentlichten „Preisre-
gelung für Einspeisungen ohne gesetzlichen Anspruch“.

15 Finanzieller Ausgleich für durchgeführte Einspeisere- duzierungen

15.1 Betreiber von Erzeugungsanlagen, welche
a) Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder
Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen und
b) diesen wegen eines Netzengpasses im Sinne von § 14
Absatz 1 EEG nicht einspeisen konnten,
erhalten dafür eine Härtefallregelung gemäß § 15 EEG.

15.2 Betreiber von Erzeugungsanlagen, welche
a) nicht unter Ziffer 15.1 a) fallen und
b) wegen eines Netzengpasses im Netz der der Stadtwer-
ke Döbeln GmbH nicht einspeisen konnten und
c) unter die Regelungen der §§ 13a Absatz 1, 14 Abs. 1
EnWG⁴ fallen,
erhalten dafür eine Vergütung für marktbezogene Maß-
nahmen gemäß § 13a EnWG.

¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz -
EEG) vom 21.07.2014

² Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-
Kopplung (Kraftwärmekopplungsgesetz) - KWKG-Gesetz - vom 19.03.2002

³ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen
Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsan-
schlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

⁴ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)
vom 07.07.2005

- 15.3 Erfolgte die Maßnahme wegen eines Netzengpasses im vorgelagerten Netz handelte die Stadtwerke Döbeln GmbH als Erfüllungsgehilfe des verursachenden Netzbetreibers nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1c EnWG, 278 BGB.
- 16 Abrechnung von Vergütungen**
- 16.1 Allgemeines**
Die Abrechnung für die von der Stadtwerke Döbeln GmbH abgenommene Einspeisemengen erfolgt auf Basis der Zählraten und unter Berücksichtigung ungemessener Verluste monatlich oder jährlich.
Der Abrechnungszeitraum läuft regelmäßig vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.
Sofern keine Abrechnungsdaten vorliegen, werden von der Stadtwerke Döbeln GmbH, in Abstimmung mit dem Einspeiser, Daten vergleichbarer Erzeugungsanlagen oder die der internen Messung der Erzeugungsanlage verwendet.
- 16.2 Gutschriftenverfahren**
Vergütungszahlungen werden grundsätzlich im Gutschriftenverfahren durch die Stadtwerke Döbeln GmbH vorgenommen. Voraussetzung ist die Erklärung des Einspeisers im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses.
Der Einspeiser erhält für jede Gutschrift einen Beleg. Die Gutschrift bzw. die Jahresendabrechnung erfolgen in der Regel zum 15. des Folgemonats, sofern der Stadtwerke Döbeln GmbH alle erforderlichen Daten und Nachweise rechtzeitig vorliegen.
Sofern der Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr abweicht, werden die Einspeisemengen zum Ende des Kalenderjahres geeignet abgegrenzt.
Hat der Einspeiser Gutschriften erhalten, obwohl die erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, ist er zur sofortigen Information und Rückzahlung verpflichtet.
- 16.3 Rechnungslegungsverfahren**
Nimmt der Einspeiser nicht am Gutschriftenverfahren teil, erfolgt eine Vergütungszahlung nach Vorlage einer den gesetzlichen Anforderungen nach § 14 UStG⁵ entsprechenden Rechnungslegung des Einspeisers.
- Teil 4 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss, Anschlussnutzung und Einspeisevergütung**
- 17 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung**
Maßnahmen zur Einhaltung der TMA führt der Anschlussnehmer/ -nutzer auf seine Kosten durch.
- 18 Messstellenbetrieb und Messung**
- 18.1 Der Anschlussnehmer/ -nutzer trägt die mit der Errichtung und dem Betrieb der Plätze für die Messeinrichtungen entstehenden Kosten. Dies gilt auch für vom Anschlussnehmer/ -nutzer veranlasste Umbauten oder Verlegungen der Messeinrichtung.
- 18.2 Ungemessene elektrische Verluste, die nach der Übergabestelle in der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entstehen, kann die Stadtwerke Döbeln GmbH im Rahmen der Netznutzung geltend machen.
- 19 Unterbrechung**
Die Stadtwerke Döbeln GmbH wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund von Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/ -nutzers entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- 20 Informationspflichten**
Der Anschlussnehmer/ -nutzer teilt die erforderlichen personen- /unternehmensbezogenen und technischen Daten, insbesondere auch bei Neuanschluss, Einzug oder deren Änderung der Stadtwerke Döbeln GmbH unaufgefordert mit.
- 21 Kündigung des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses**
- 21.1 Das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 21.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussverhältnisses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis und es erfolgen die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers.
- 21.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.
- 21.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 22 Rechtsnachfolge**
- 22.1 Tritt an Stelle der Stadtwerke Döbeln GmbH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers/ -nutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 22.2 Anschlussnehmer/ -nutzer können, mit Zustimmung der Stadtwerke Döbeln GmbH, die Rechte und Pflichten aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis erfüllen zu können.
- 23 Datenschutz und Vertraulichkeit**
Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
Details zum Datenschutz finden Sie in der im Internet veröffentlichten Datenschutz-Information der SWD.
- 24 Schlussbestimmungen**
- 24.1 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Anschlussnehmer/ -nutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, Stadtwerke Döbeln GmbH einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.
- 24.2 Sofern die AB-E Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.stadtwerke-doebeln.de eingestellt und werden auf Wunsch zugesandt.
- 24.3 Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 24.4 Ergänzungen und Änderungen des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.
- 24.5 Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung mit gesetzlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmers/ -nutzer relevant sind, haben diese Vorrang vor diesen AB-E. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.

⁵ Umsatzsteuergesetz – UStG - vom 26.11.1979

- 24.6 Die **AB-E** beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, so dass es den Stadtwerke Döbeln GmbH und/oder dem Anschlussnehmer/ -nutzer nicht zuzumuten ist, das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Partner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.
- 24.7 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/ -nutzer sowie die Stadtwerke Döbeln GmbH verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 24.8 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig – Stadtwerke Döbeln GmbH – Rosa-Luxemburg-Straße 9 – 04720 Döbeln.

§ 18 NAV - Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.